

lagt Beaupré, sammelt alle Befehle gegen Dreyfus, so unbekannt und was sie sind, mit Feuerer, ohne sich durch das besorgliche Zeugnis und die Unschuldserklärungen Dreyfus' irremachen zu lassen. Dreyfus werfhet, man habe seine Schrift gelesen; er habe Geiseln, 120 Tausend, niemals in Tätigkeit gesehen; er konnte nie den Mobilisationsplan noch die Mobilisations-Pläne; Dreyfus' Schrift läßt alle diese Einwürfe unberührt. Dann endlich nach mehr als einjähriger Verlesung der Akten kommt Beaupré auf die Rechtsfrage und führt aus: Der Kassationshof kann nur die Revision erörtern, weil er mit der Annulatioon nicht befaßt ist. Er rekurirt die Anklagen gegen Esterhazy und verliest den Brief Sartorius' und das Gutachten der von Sartorius beauftragten Revisions-Kommission, um dann auf die Enquete der Strafammer hinzuweisen. Wüder, sagt Beaupré, verläßt ich Akten ohne Kommentar. Kommen wir nunmehr zur Rechtsfrage. Ich habe sie zunächst allgemein, ohne mich mit der Dreyfus-Affäre befassen zu befehlen. Ich konstatire in dieser Hinsicht vor Allen, daß es unerschütterlicher Rechtsgrundsatz ist, falls Zweifel an der Schuld entstehen können, sie dem Angeklagten zugute kommen. Nach dem Geiz gegen die Revision aus der schwere Verdacht eines Rechtsirrhums. Der unbändige Beweis dieses Irthums ist nicht möglich. Der Kassationshof ist insonderlich in der Entscheidung, ob die Vermuthung des Rechtsirrhums ernst genug begründet erscheint. Sodann erörtert Beaupré die Frage, ob der Kassationshof das Urtheil ohne neue Vernehmung festsetzen könne. In der Regel folgt das Gericht mit Vernehmung, aber es giebt auch Fälle ohne Vernehmung. Ich werde jetzt die juristische Sachlage erörtern und dann mit meiner persönlichen Anschauung nicht zurückhalten. (Lebhaftes Beifallsgeschrei im Saal.)

Bailot-Beaupré verweist zunächst auf die Denkschrift Normand's, welche die Frage der Illegalität wegen Mitteilung geheimer Beweise an das Kriegsgericht erörtert. Er citirt die bekannten Zeugenaussagen über diese Mitteilung, besonders das Citat „de Canaille do D...“ und behauptet ausdrücklich, daß der Kommandeur Du Paty de Clam's zum geheimen Offizier verschwinden ist, weil General Mercier ihn im December 1897 verbannt habe. Während Gallimier-Picquet behauptet, Mercier habe ihm von diesen geheimen Beweisen gesprochen, verweigert Mercier die Auskunft auf diese Frage unter dem Vorwand, daß der Kassationshof nicht auf ihr befragt ist. Ebenso handelte General Voisidoffe. Dagegen behaupten andere Aussagen die Illegalität, so die Zeugnisse des früheren Gouverneurs von Madagaskar, Laroche, und insbesondere Freyhafter, einer der Richter Dreyfus'. Beaupré betont, daß Normand gegen diese Illegalität protestirt, weil sie eine Verletzung der Verfassungshandlungen einer Verlesung unterliegt, ein.

Gegen 3 Uhr tritt eine Pause ein. Nach Wiederaufnahme der Sitzung führt Bailot-Beaupré in seinem Bericht fort und stellt die strafbaren Wadenhaken Henry's und Du Paty de Clam's gegen Dreyfus fest. Er hebt hervor, einen wie bedeutenden Eindruck beim Prozeß Dreyfus im Jahre 1894 die Zeugenaussagen Henry's gemacht habe, der damals eifrig vertheidigte, daß Dreyfus schuldig sei. Bailot-Beaupré weist ferner darauf hin, daß Henry stets Picquet gegenüber eine feindselige Haltung angenommen habe. Er geht sodann auf die Denkschrift des Advokaten Normand, die die einander widersprechenden Gutachten der Schriftsachverständigen einer Verlesung unterliegt, ein.

Politische Uebersicht.
Deutsches Reich.

Wien, 29. Mai. (Goldschmidt.) Der Kaiser empfing heute Verlus die Kommandeure seiner österreichisch-ungarischen Armee, den Oberst Eder v. Appel und den Oberleutnant Freiherr v. Leonardi. In der darauffolgenden Zeit nahmen der Kaiser, die Kaiserin, Großherzog Franz Ferdinand, Prinz Johann Georg von Sachsen, der Herzog und die Herzogin Albertine von Witttemberg, der Herzog Viktor von Sachsen-Coburg, der Prinz Windischgrätz, der österreichisch-ungarische Vizekönig v. Szegedy-Marich, Feldmarschall-Leutnant Graf Alois, Staatssekretär v. Wilkom, Kardinal Rosp, Oberst v. Appel und Oberstleutnant v. Leonardi teil. (Die Prinzessin Beatrice von Venedig) ist von ihrer Gönnerin zum Besuche ihres gewohnlich dort weilenden Gemahls wieder nach Deutschland zurückgekehrt und in Kreuznach beim Wälder am Rhein eingetroffen, wo auch seit einiger Zeit ihre beiden Söhne, die Prinzen Waldemar und Sigismund, eine Audienz gebrauchten. Der Kurprinz der Preußen, Sohn des Kaisers, ist nach Wien gekommen, um sich ebenfalls die Prinzessin, deren Aufenthalt in München a. S. auf etwa 14 Tage berechnet ist.

(Vom Bureau des Abgeordnetenhauses) ist heute ein Verzeichnis der unrichtigen Verträge ausgegeben worden. Danach sind noch zu richtigen 24 Regierungsvorlagen, 8 Anträge aus dem Hause, 6 Beschlüsse der Wahlprüfungskommission und 15 Beschlüsse der Deputierten. Dem Herrenhause sind von Abgeordnetenkreise zugegangen drei Gesetzentwürfe und eine Denkschrift. Es ist auch wohl im Landtage anzunehmen, daß nicht dieser ganze reichhaltige Stoff im Sommer aufgearbeitet wird, sondern

Ellenbogen auf den Tisch und sagte: „Da mag noch viel Wasser den Berg hinunterlaufen, bis es zum Verpfaund kommt. Der Franz thut ja gar,“ als wenn er allein Salin im Nord war.“ Es ist immer auszuhalten, vor zärtlichem Gespinn. Und die Walburg stellt sich an, als ob es außer dem Franz kein christlichen Burschen mehr gab im Dorf. So lang der Tanz begonnen hat, kommt sie immer aus seinen Armen heraus. Der aber tangt wie ein Wilder und schwärmt sie herum, als ob sie seine Schelchle wäre.“

Der Förster fuhr mit einem Nuck von seinem Sige. „Ein sternförmiges Gewitter —“ bracht er voll Angrimms hervor. „Ich schlage sie krumm und lagm, wenn sie sich befehlen läßt, mit dem Rader zu tangen. Wü gleich nachhien —“

Er wollte thierney aus dem Zimmer eilen, aber der Schlichtinger sagte ihm behende kein Aemel und hielt ihn zurück. Der laute Wortwechsel war selbst durch das lebhafteste Stimmengewirr der Anwesenden gedungen und hatte deren Aufmerksamkeit erregt. Dem Bauer war es unendlich genug, daß alle Köpfe sich nach ihm und seinem Anhang wendeten.

„Macht kein Aufsehen“, sagte er deshalb begütigend. „Wamit uns nicht vor allen Leuten. Sogar der Herr Pfarrer schaut herüber.“

„Das Gewitter soll dreinschlagen“, brauste der Förster auf. „Ist halt so recht“, meinte der Bauer beifriedigend, „indem er des Försters' geeretes Glas eifertig wieder füllte. „Aber halt ich Kirchengeld, da muß man manches nachsehen.“

„Nach mancherlei Sinn- und Sprechens gelang es ihm und seinem Weibe, das Aufgeregte zu befehlen. Sie wollten miteinander hinaus in den Tanzsaal gehen, folgte der Schlichtinger vor; da konnte der Förster seiner Tochter ohne Ansehen einen Bink geben, fürder nicht mehr mit Franz zu tangen. Dann solle Jakob von Walburg einen Tanz begibren und bei den Musikanten für ein paar Silbergulden eine Extratur bestellen.

Der Förster zeigte sich mit dem Vorhlag einverstanden, und so gingen die beiden Männer mit Jakob nach dem Tanz-

saal, die Bäuerin in der Gesellschaft einiger Bekannter zurücklassend, die sich eben eingeladen hatten.

Währendem war in dem geräumigen, niederen Tanzsaal, dessen lallende Wand mit grünen Tannenzweigen besetzt waren und den trotz der doppelten Reihe weißgeöffneter Fenster eine erhellende Luft erfüllte, ein reges Leben gewesen. In einer Ecke des Saales saßen die Musikanten, beidmännlich, mit dunkelroten Gesichtern, ihren fragwürdigen Instrumenten die ungläublichsten Töne entlassend. Auf der Tanzfläche aber drängte sich Paar an Paar in wirbelnden Reihen nach den unregelmäßigen Takten der Musik.

Eben trat ein Paar aus dem Gemüß und begab sich eiläufig Schrittes nach dem kleineren Nebenfaal, in welchem eine wohlige Wärme und eine verträumliche Stille herrschte. Der Bursch war eine kernigste Erscheinung mit weitgebräutem Gesicht, verwegen blickenden Augen und schön gebogener Nase, voll von Bewußtsein und fetter Kraft. Die Dirne an seinem Arm postete prächtig zu ihm; auch an ihr war jeder Jolt Temperament und Frohsinn; dabei entpflanzte ihren unvergleichlich tiefen, dunklen Augenstrahlen ein lebhaftes Feuer, und unerlöschlicher Liebreiz lag über ihr schiefgeschnittenes Antlitz ausgegossen.

„Nun, bist du nicht müd' vom Tanz?“ fragte Walburg eben neulich, als sie beide vor einem Fenster des Nebenfaales stehen blieben, wo sie unbedacht waren.

„Müd' mit, gewiß nicht, Walburg, ich müch' fortstangen mit Dir bis zum ersten Morgen. Aber sonst ist's läbel um mich bestellt; grab' so, als ob mit's Herz zergerinnen müß'.“

Das Mädchen, das die Hand auf dem Arm des Burschen liegen hatte, schaute diesen voll zärtlicher Vorliebe an. „Mit mich unruhig, lieber Bau?“, „Weh, hab' doch, was Dir schicklich mit unruhig, lieber Bau?“, „Wüß ich mich um alle Freitend' bringen heut“, daß Du mich vom Tanz fortgerissen hast.“

„Weh nur“, rief der Bursch dagegen, ihre Hand von seinem Arme schüttelnd. „Braucht Dir, immer zu bestimmen um mich; es muß doch alles aus sein.“ (Fort, folgt.)

eine Verurteilung zu einer kleinen Strafe maßschäftlich, da bei langbeinige Agilator von Wernand erst genommen wird. Parisische und habsburgische Kommissar am 28. Februar nach der Begründung für den Präsidenten Kaurer bei General Roget verlesen wollen, nach dem Urtage zu marschiren. Unter den Anwesenden im Schergericht bemerkte man General Roget, Rodofort, François, Gouze, Dumas, de Beauvergne, Demaille u. A. Der Vorsitzende forderte zunächst Déroulède. Dieser befehlte in seinen Reden die Parlamentarier und haben und erklärte, daß sein Vorgehen seiner Überzeugung gewesen sei. Déroulède versuchte im weiteren Verlauf seiner Ausführungen zu beweisen, daß die Bananamaangelegenheit, der Fall Dreyfus und der Parlamentarismus Frankreich verzerren. Der Redner sprach gegen die Wahl Kaurer und trat für eine plebisitarische Republik ein. Er habe nicht beabsichtigt, die Soldaten ihrer Pflicht absperrig zu machen, sondern General Roget mit sich fortziehen wollen. Nach der Rede Déroulède's wurde die Sitzung unterbrochen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung gab Déroulède zu, daß er eine Resolution befehlen möchte. Er befruchtete, er liebe die Soldaten aufzufordern, ihnen zu folgen. Nach Vernehmung seiner Zeugen, deren Aussagen ohne Bedeutung sind, ward die Sitzung gelöst. Mehrfach wurden Hofspiele auf Déroulède laut.



General Roget.

Nach die Generalschäftsverhandlung beginnt mit der Erklärung der Revision zu revidiren. Der „Gaulois“ sagt: Angegeben, daß Dreyfus unzulässig ist, zu bleiben doch die jülicher der Revisionsbegründung unterlaube die Verlecher. Die „Libre Parole“ meint, vielleicht seien Maxam und Bailot-Beaupré nicht so vernünftig wie Dorn, Bard und Mannan, aber jedenfalls hätten sie sich der Befehlen Dupuy's und Ledret's unterworfen. „Gaulois“ thut in einem anderen Artikel postig und sagt: „Da die Stunde der Gerechtigkeit gekommen hat, wie man sich im „Ereide“ ausdrückt, so wäre es nicht billig, wenn sie Dreyfus allein nügte. Ich verlange, daß man ichenig Beifall wieder in den Revisionshof kammer vorbringen lege, dann schreit man nicht geschick, daß man Jola einem Abgeordneten und Jaurès einem Kammermitglied anheim läßt, man Ministerpräsidenten zu machen. Dreyfus und Picquet müssen befristet werden und wird man wohl auf der Zeitkündel eine wenn nicht läppige, doch bequeme Gnädigung anbieten. Glauben Sie nicht, daß ich scherze, das wird alles zur rechten Zeit eintreffen, wenn es ist die maßvolle Schlichtung, und der Herr, die man nicht mehr befehlen kann, endlich wieder in „Ech de Paris“; Genüß, wir mögen einen grauenhaften Schandspiel bei. Der Jubel der Verlecher ist lärmend; diese Leute fordern uns heraus! Antworten wir nicht. Wir werden später antworten. Erwidern wir heute die Schritte der Verlecher! Das Vaterland ist um 30 Billionen verarmt worden. Warum nicht, alles ist nicht zu Ende. Frankreich wird nicht sterben. Die Seite der Schelchle, die ruchlose Hände heute schreien, wird gerissen werden, das Vaterland wird Vergehung üben. Man befehlaligt mich, irrtümlich zu sein; gut, seien wir alle irrtümlich, da die Liebe zu Frankreich für Jertum gilt!“

Die Verlecher sind nicht weniger, als die Revisionsbegründer. Die öffentlichen Urtheile über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Untersuchung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist. Die Unterredung über die Dreyfus-Affäre. Das Wort erhebt an die Unterredung von Verlus und dessen Unterredung mit Henry. Der Kassationshof ist nur mit zwei durch ein Schreiben des Justizministers bekannt gegebenen Urtheilen befaßt, nämlich erstens mit der schuldigen Verurteilung im Jahre 1894, zweitens mit dem Revisionsurtheil, welches im Jahre 1894 verhängt worden ist

